

Der Gemeinderat der Gemeinde Untersiebenbrunn hat in seiner Sitzung am 13.02.2007 folgende

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Gemeinde Untersiebenbrunn

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen (Grüfte) beträgt für

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) Erdgrabstellen (Einzelgrab) | € 100,-- |
| b) Edgrabstellen (Doppelgrab) | € 200,-- |
| c) Urnengrab | € 100,-- |
| d) Grüfte | € 600,-- |

- (2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden zu den Grabstellengebühren keine Zuschläge verrechnet:

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

Erdgrabstellen:	€ 365,00
Erdgrabstellen mit Frostzuschlag:	€ 420,00
Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte) :	€ 365,00
Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte) u.Frostzuschlag:	€ 420,00
Urnengräber:	€ 100,00

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt € 730,00

§ 6

**Gebühren für die Benützung der
Leichenkammer und der Aufbahrungshalle**

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) u. der Aufbahrungshalle beträgt für den ersten Tag € 80,-- und für jeden weiteren Tag € 10,--.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

angeschlagen: 16.02.2007

abgenommen: 03.03.2007

Der Bürgermeister
Rudolf Plessl



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Rudolf Plessl', written over the printed name.